



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Oberste Landessozialbehörden

Kommunale Spitzenverbände

BAGüS

- nur per E-Mail-

V b 4

bearbeitet von:
Kerstin Kluge

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de

www.bmas.de

Berlin, 25. Oktober 2021

AZ: Vb4-50240

Informationsschreiben zum Grundrentengesetz;

hier: Umgang mit Grundrentennachzahlungen und Freibeträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit September 2021 erteilen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Träger) aufgrund sogenannter Einzelabfragen erste Auskünfte darüber, dass bei bestimmten Leistungsberechtigten mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vorliegen. In einigen Fällen (Einzelabfragen) sind bereits Zuschläge für langjährige Versicherung nach § 76g SGB VI (Grundrentenzuschläge) in die Rentenberechnung eingeflossen.

Nach Auskunft der DRV Bund werden die RV-Träger im Laufe des Oktober 2021 über 90 Prozent der per Datensatz (Sammelabfrage) gestellten Anfragen der Träger der Sozialhilfe (TdSH) nach den im Einzelfall vorhandenen **Grundrentenzeiten** entsprechend der getroffenen Vereinbarung beantworten. Die restlichen Anfragen der TdSH sollen sukzessive im November und Dezember 2021 beantwortet werden.

Aufgrund der mit der DRV Bund getroffenen Vereinbarung kann es sein, dass im Einzelfall erst ca. zwei Monate nach der Auskunft über die erfüllten Grundrentenzeiten feststeht, ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag besteht, durch den eine **dauerhaft erhöhte Rente** geleistet wird.

Dieser Ablauf bedingt die Reihenfolge notwendiger Anpassungen bei laufenden Bescheiden über die Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherung):

1. Mitteilung über erfüllte Grundrentenzeiten

Teilt der RV-Träger aufgrund einer Einzelabfrage oder der Sammelabfrage mit, dass Leistungsberechtigte zu einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt Grundrentenzeiten erfüllt haben, sind ihnen bereits allein aufgrund dieser Tatsache von Amts wegen rückwirkend Freibeträge nach § 82a SGB XII¹ auf die in der Vergangenheit **tatsächlich bewilligte Bruttorente** anzuerkennen.

Hierfür ist der betreffende Bewilligungsbescheid rückwirkend aufzuheben und Leistungen der Grundsicherung unter Berücksichtigung des Freibetrags **für die Vergangenheit neu zu bewilligen**. Den Leistungsberechtigten ist - sofern keine weiteren in der Vergangenheit liegende Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind - für die Vergangenheit die Differenz zwischen bislang bewilligter und ausgezahlter Leistung und dem tatsächlich bestehenden Anspruch für die bereits vergangenen Monate **nachzuzahlen**.

Beispiel:

Die leistungsberechtigte Person hat einen festgestellten Grundsicherungsbedarf in Höhe von 1.000 Euro und bezieht eine Rente in Höhe von 400 Euro. Da noch keine Kenntnis über die Grundrentenzeiten vorlag, wurden im Zeitraum Januar 2021 - September 2021 monatlich Grundsicherungsleistungen in Höhe von 600 Euro bewilligt und ausgezahlt. Am 15. September 2021 teilt der RV-Träger dem TdSH mit, dass die Person die erforderlichen Grundrentenzeiten seit dem 1. Januar 2021 erfüllt.

| Bisheriger Leistungsanspruch | Tatsächlich zu-geflossene Rente | Zu berücksichtigender Freibetrag nach § 82a | Anzurechnende Rente unter Berücksichtigung § 82a | Leistungsanspruch mit Freibetrag § 82a | Differenz alt zu neu |
|------------------------------|---------------------------------|---|--|--|-------------------------|
| 600 € | 400 € | 190 € (=100 € + 30% von 300 €) | 210 € (=400 €-190 €) | 790 € (=1.000 €-210 €) | 190 € (=790 €-600 €) |

Für die Monate Januar - September 2021 ergibt sich eine monatliche Nachzahlung in Höhe von je 190 Euro.

Entsprechend sind die Leistungen der Grundsicherung auch **für die Zukunft** unter Berücksichtigung des Freibetrags neu zu bewilligen.

Hinweis: Der Freibetrag nach § 82a berechnet sich vor dem Hintergrund des in der Sozialhilfe geltenden Zuflussprinzips ausschließlich aus der Höhe der jeweils tatsächlich bewilligten Bruttorente und ist unabhängig davon anzuerkennen, ob Leistungsberechtigte auch die Voraussetzungen für den Grundrentenzuschlag erfüllen.

¹ Paragraphen im Folgenden ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des SGB XII

§ 143 verpflichtet den TdSH zur Entscheidung über Leistungen der Grundsicherung ohne Berücksichtigung eines eventuellen Freibetrags nach § 82a, solange die hierfür erforderlichen Grundrentenzeiten nicht durch eine Mitteilung des RV-Trägers (oder berufsständischer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen) nachgewiesen sind. Mit Eingang der Mitteilung über die erfüllten Grundrentenzeiten muss unmittelbar die getroffene Entscheidung über die Grundsicherung überprüft und angepasst werden. Ein Abwarten des TdSH auf die Mitteilung des RV-Trägers über die Höhe des Grundrentenzuschlages ist nicht statthaft. Hinzukommt, dass in den Fällen, in denen trotz erfüllter Grundrentenzeiten kein Anspruch auf den Grundrentenzuschlag besteht, durch den RV-Träger kein Negativbescheid erlassen wird.

2. Mitteilung einer wegen Grundrentenzuschlags erhöhten Rente

Sobald feststeht, dass Leistungsberechtigte die Voraussetzungen eines Grundrentenzuschlags erfüllen, berechnen die RV-Träger die bereits bewilligte Rente rückwirkend auf den maßgeblichen Zeitpunkt neu.

Vor Auszahlung des sich daraus ergebenden Differenzbetrags (Rentennachzahlung), treten die RV-Träger an die TdSH heran und fordern diese zur Bezifferung des vorsorglich erhobenen bzw. angemeldeten Erstattungsanspruchs auf.

a. Bezifferung des Erstattungsanspruchs

Zur Bezifferung des Erstattungsanspruchs nach § 104 SGB X hat der TdSH die **tatsächlich erbrachten Leistungen** der Grundsicherung den **im Leistungszeitraum - unter Annahme einer rechtzeitigen Auszahlung des Grundrentenzuschlages durch die RV-Träger - hypothetisch zugestandenem Leistungen** der Grundsicherung gegenüberzustellen.

Tatsächlich erbracht sind die Leistungen, die den Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung der Nachzahlung nach Ziffer 1 bewilligt und tatsächlich ausgezahlt worden sind. Hypothetisch zustehend sind die Leistungen der Grundsicherung, die den Leistungsberechtigten bei rechtzeitiger und vollständiger Rentenzahlung im Leistungszeitraum zugestanden hätten. Hierfür ist für die Vergangenheit der Freibetrag nach § 82a aufgrund des nunmehr erhöhten Bruttorentenzahlungsbetrags neu zu ermitteln und in eine **fiktive Anspruchsberechnung für die Vergangenheit** einzustellen.

Beispiel weiter:

Am 15. Oktober 2021 teilt der RV-Träger mit, dass der leistungsberechtigten Person ein monatlicher Grundrentenzuschlag in Höhe von 70 Euro ab 1. Januar 2021, mithin eine Gesamrente in Höhe von 470 Euro (brutto) zusteht. Ab November 2021 werde der neue Rentenbetrag laufend an die leistungsberechtigte Person gezahlt. Aufgrund des vorsorglich erhobenen bzw. angemeldeten Erstattungsanspruchs der TdSH wurde die Nachzahlung in Höhe von 700 Euro jedoch

noch einbehalten. Der TdSH wird daher zeitgleich um Bezifferung des Erstattungsanspruchs gebeten.

| Zeit- raum | Bedarf | Hypo- theti- sche Rente | Hyp. Freibetrag nach § 82a | Hyp. anzu- rechnende Rente | Fiktiver Leis- tungsanspruch mit neuem Frei- betrag |
|---------------------|---------|----------------------------------|--------------------------------------|----------------------------------|--|
| Januar - Oktober | 1.000 € | 470 € | 211 € (=100 € + 30% von 370 €) | 259 € (=470 €-211 €) | 741 € (=1.000 €-259 €) |

| Berechnung des Erstattungsanspruchs Januar - Oktober 2021 | | | |
|--|--|---|--|
| Tatsächlich er- brachte Leistung (inkl. Nachzah- lung) - vgl. Seite 2 | Bei rechtzeitiger Grundrentenzahlung und Freibetragsbe- rechnung zu- stehende Leistung | Erstattungsan- spruch TdSH gegen RV-Trä- ger | Von RV-Träger noch an Lb auszu- zahlender Betrag |
| 10 x 790 € | 10 x 741 € | 10 x 49 € (=790 €-741 €) | 210 € [=10x (70 €-49 €)] |

Der TdSH beziffert seinen Erstattungsanspruch gegenüber dem RV-Träger in Höhe von 490 Euro (Erstattung von je 49 Euro für die Monate Januar bis Oktober 2021) und teilt diesem mit, dass die übrigen 210 Euro (70 Euro Grundrentenzuschlag minus 49 Euro Erstattungsanspruch für 10 Monate) für den Zeitraum Januar bis Oktober 2021 von dem RV-Träger an die leistungsberechtigte Person ausgezahlt werden kann.

Hinweis: Aufgrund der Ausgestaltung des Freibetrags sind die nach Ziffer 1 berechneten und bei Nachzahlung im Leistungszeitraum tatsächlich erbrachten Leistungen der Grundsicherung höher als diejenigen, die bei rechtzeitiger Anerkennung des Grundrentenzuschlags zu bewilligen gewesen wären. Ursächlich dafür ist, dass bei der fiktiven Anspruchsberechnung die in Wahrheit nicht zugeflossene höhere Rente berücksichtigt wird und trotz des hierfür maßgeblichen Freibetrags ein höheres anzurechnendes Einkommen verursacht.

Sofern der Leistungszeitraum der Grundsicherung und der Zeitraum der rückwirkenden Gewährung des Grundrentenzuschlages durch den RV-Träger auseinanderfallen, z. B. weil die leistungsberechtigte Person im August 2021 erstmals einen Antrag auf Grundsicherung (und zuvor auch keinen Wohngeldantrag) gestellt hat, während die Neuberechnung des RV-Trägers bereits rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 einen Grundrentenzuschlag auf die laufende Rente ergibt, umfasst der Erstattungsanspruch nur die Monate ab August 2021.

b. Keine erneute Anpassung für die Vergangenheit aufgrund des Grundrentenzuschlages

Aufgrund der nachträglichen Anerkennung des Grundrentenzuschlags sind die Bescheide über die Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung insoweit für die Vergangenheit **nicht erneut** anzupassen. Die Voraussetzungen für eine rückwirkende Aufhebung liegen nicht vor; eine tatsächliche Änderung in der Vergangenheit - Zufluss einer höheren Rente - ist nicht eingetreten.

3. Zufluss der erhöhten Rente

Steht mit der Mitteilung des erhöhten Rentenzahlbetrags (siehe Ziffer 2.) das künftige Renteneinkommen und der darauf anzuerkennende Freibetrag nach § 82a fest, ist der **Bewilligungsbescheid durch den TdSH unverzüglich mit Wirkung für die Zukunft** anzupassen. Die danach zu bewilligenden Leistungen der Grundsicherung hängen davon ab, ob und ggf. in welcher Höhe Leistungsberechtigten nach Berücksichtigung des Erstattungsanspruchs des TdSH gegen den RV-Träger eine Rentennachzahlung zufließt.

a. Keine Rentennachzahlung

Ist eine Rentennachzahlung für die Vergangenheit nicht zu erwarten, weil diese der Höhe nach dem Erstattungsanspruch des TdSH gegen den RV-Träger entspricht, sind die Leistungen der Grundsicherung allein aufgrund der (künftigen) höheren **laufenden Rente unter Berücksichtigung des hierfür anzuerkennenden Freibetrags nach § 82a** zu bewilligen und auszuzahlen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bereits bei der rückwirkenden Bewilligung des Grundrentenfreibetrags (nach Ziffer 1) der maximale Freibetrag von 50% der Regelbedarfsstufe 1 (in 2021: 223 Euro) zu Grunde gelegt wurde und die leistungsberechtigte Person durchgehend im Leistungsbezug stand.

b. Rentennachzahlung führt nicht zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit

Ist eine Rentennachzahlung für die Vergangenheit zu erwarten, weil der Nachzahlungsbetrag den Erstattungsanspruch des TdSH gegen den RV-Träger übersteigt, ist zu prüfen, ob die zu erwartende Nachzahlung im Zuflussmonat zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit führt.

Hierfür ist (einmalig) der **Freibetrag nach § 82a aus der Summe des erhöhten laufenden Renteneinkommens und der zu erwartenden Rentennachzahlung** zu berechnen. Verbleibt es auch unter Berücksichtigung dieser höheren Rente und des regelmäßig erhöhten Freibetrags bei Hilfebedürftigkeit, ist § 82 Absatz 7 Satz 2 nicht anzuwenden. Es

ergibt sich insoweit ein nur einmalig verringerter Leistungsanspruch. Für die Folgemonate errechnet sich der Freibetrag nur aus dem (künftigen) laufenden Renteneinkommen.

Sind die Leistungen der Grundsicherung im Monat der Rentennachzahlung bereits ausgezahlt worden, gilt das Vorstehende für den auf die Rentennachzahlung folgenden Monat (§ 82 Absatz 7 Satz 1).

Beispiel weiter:

Anfang November 2021 teilt der RV-Träger dem TdSH mit, dass entsprechend der Bezifferung des Erstattungsanspruchs 210 Euro der Rentennachzahlung für die Monate Januar bis Oktober 2021 im Dezember 2021 an die leistungsberechtigte Person ausgezahlt wird. Somit sind für die Leistungen für den Monat Dezember 2021 sowohl die laufende Rente als auch die Rentennachzahlung der Prüfung des Anspruchs auf Grundsicherung zugrunde zu legen.

| Bedarf im Monat Dez 2021 | Lfd. Rente | Rentennachzahlung an Lb. | Zu berücksichtigender Freibetrag nach § 82a aus lfd. Rente + Nachzahlung | Anzurechnendes EK unter Berücksichtigung § 82a | Leistungsanspruch mit Freibetrag § 82a |
|--------------------------|------------|--------------------------|--|--|--|
| 1.000 € | 470 € | 210 € | 223 € (wegen Deckelung auf max. 50% der RBS 1) | 457 € (=470 €+210 €-223 €) | 543 € (=1.000 €-457 €) |

c. Rentennachzahlung führt zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit

Ergibt die vorstehende Prüfung, dass unter Berücksichtigung des infolge Rentennachzahlung erhöhten Einkommens und unter Berücksichtigung des einmalig erhöhten Freibetrags **Hilfebedürftigkeit im Zuflussmonat (bzw. Folgemonat) überwunden** würde, ist die **Rentennachzahlung gemäß § 82 Absatz 7 Satz 2 anteilig auf sechs Monate zu verteilen**. Danach erhöht sich das tatsächliche laufende Renteneinkommen in sechs Monaten um 1/6 der Rentennachzahlung. **Der Freibetrag ergibt sich dann aus der Summe von laufender monatlicher Rente und 1/6 des Nachzahlungsbetrages.**

Hinweis: Aufgrund der maximalen Höhe des Freibetrags ist dies nach korrekter Durchführung des Erstattungsverfahrens nur in Fällen vorstellbar, in denen im Zuflussmonat der Rentennachzahlung entweder nur ein sehr geringer Bedarf (bspw. nur Anspruch auf den Regelbedarf) besteht oder die leistungsberechtigte Person nicht in dem ganzen Zeitraum, für den der Grundrentenzuschlag durch den RV-Träger rückwirkend berechnet wird, im Leistungsbezug stand.

Beispiel:

Die leistungsberechtigte Person hat keine Unterkunfts- und Heizkostenbedarfe und damit nur einen zu berücksichtigenden Bedarf von 446 Euro. Nach Abwicklung des Erstattungsanspruchs mit dem TdSH zahlt der RV-Träger im Dezember 2021 noch eine Rentennachzahlung in Höhe

von 210 Euro an die leistungsberechtigte Person aus. Zudem wird eine laufende Rente von 470 Euro gezahlt.

| Bedarf im Monat Dez 2021 | Lfd. Rente | Rentennachzahlung an Lb. | Zu berücksichtigender Freibetrag nach § 82a aus lfd. Rente + Nachzahlung | Anzurechnendes EK unter Berücksichtigung § 82a | Wegfall des Leistungsanspruchs |
|--------------------------|------------|--------------------------|--|--|--------------------------------|
| 446 € | 470 € | 210 € | 223 € (wegen Deckelung auf max. 50% der RBS 1) | 457 € (=470 €+210 €-223 €) | -11 € (=446 €-457 €) |

Soweit infolge der Rentennachzahlung die Hilfebedürftigkeit im Monat des Zuflusses entfallen würde, kommt § 82 Absatz 7 Satz 2 zur Anwendung. Die Nachzahlung in Höhe von 210 Euro ist auf sechs Monate aufzuteilen; dies ergibt ein monatlich zu verteilendes Einkommen in Höhe von 35 Euro. Angenommen die Einkommensverteilung erfolgt in den Monaten Januar 2022 bis Juni 2022, dann errechnet sich folgender Leistungsanspruch (unter Berücksichtigung der neuen Regelbedarfsstufe 1 in Höhe von 449 Euro- vgl. RBSFV 2022 - BGBl. I S. 4674):

| Bedarf in den 6 Monaten der EK-Verteilung im Jahr 2022 | Lfd. Rente | Verteilte Nachzahlung | Zu berücksichtigender Freibetrag nach § 82a aus lfd. Rente + Nachzahlung | Anzurechnendes EK unter Berücksichtigung § 82a | Leistungsanspruch |
|--|---------------|-----------------------|--|--|-------------------|
| 449 € | 470 € | 35 € | 221,50 € | 283,50 € | 165,50 € |
| | = insg. 505 € | | (=100 € + 30% aus 405 €) | (=505 €-221,50 €) | (=449 €-283,50 €) |

4. Rentennachzahlung ohne Berücksichtigung des angemeldeten Erstattungsanspruchs der TdSH

In Einzelfällen kann es trotz vorsorglich erhobenen Erstattungsanspruchs von Seiten der TdSH dazu kommen, dass der RV-Träger versehentlich, dementsprechend ohne vorherige Mitteilung an die TdSH nach Ziffer 2, die Rentennachzahlung unmittelbar an die leistungsberechtigte Person auszahlt.

In diesen Fällen gehen Erstattungsansprüche der TdSH nach § 104 SGB X nicht durch die unmittelbare Rentennachzahlung an die Leistungsberechtigten unter und eine Erfüllung mit befreiender Wirkung im Sinne des § 107 SGB X tritt aufgrund der Kenntnis der RV-Träger von einer möglichen Erstattungspflicht gegenüber dem TdSH nicht ein. Ein Erstattungsanspruch, der dem RV-Träger im Zeitpunkt seiner Nachzahlung vorliegt, ist gegenüber dem TdSH folglich dennoch weiterhin zu erfüllen.

Die TdSH haben auch in diesen Fällen die unter Ziffer 3 geschilderte Prüfung vorzunehmen und den Bescheid gegebenenfalls anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Kerstin Kluge